## unternehmer nrw

## Übersicht über die derzeit gültigen Sonderregelungen zur Kurzarbeit

Was wurde geregelt?	Bis wann?	Wo steht`s?
Keine Anrechnung von <u>Hinzuverdienst</u> aus einer während des Kug-Bezugs aufgenommenen entgeltgeringfügigen Beschäftigung auf das IST-Entgelt	Gilt bis zum 30.06.2022	§ 421c Abs. 1 SGB III in der Fassung ab 1. April 2022
<ul> <li>Erhöhte Kug-Sätze</li> <li>70 % / 77 % ab dem 4. Bezugsmonat und</li> <li>80 % / 87 % ab dem 7. Bezugsmonat</li> <li>Als Bezugsmonate sind Monate mit KUG ab März</li> <li>2020 zu berücksichtigen.</li> </ul>	Gilt für Arbeitsausfälle bis zum 30.06.2022	§ 421c Abs. 2 SGB III in der Fassung ab 1. April 2022
Verlängerung und Ausweitung der <u>maximalen Bezugsdauer</u> der Kurzarbeit auf bis zu 28 Monate ausgeweitet	Gilt für Arbeitsausfälle bis zum 30.06.2022 für Betriebe, die spätestens bis zum 30.06.2021 mit dem Kurzarbeitergeldbezug begonnen haben.	§ 421c Abs. 3 SGB III in der Fassung ab 1. März 2022
Reduziertes Mindestquorum: Entgeltausfall bei mindestens 10 % (statt 1/3) der AN ist ausreichend	Gilt für Arbeitsausfälle bis zum 30.06.2022	§ 421c Abs. 4 SGB III in der Fassung ab 1. April 2022
Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Einführung der Kurzarbeit	Gilt für Arbeitsausfälle bis zum 30.06.2022	§ 421c Abs. 4 SGB III in der Fassung ab 1. April 2022
Schaffung einer zeitlich bis zum 30.09.2022 befristeten Ermächtigungsgrundlage, die die Bundesregierung ermächtigt, die Regelungen in § 421c Abs. 1 bis 4 SGB III genannten Befristungen und die Bezugsdauer der Kurzarbeit in § 421c Abs. 3 SGB III per Verordnung zu verlängern.	Gilt für die Zeit vom 01.04.2022 bis 30.09.2022	§ 412c Abs. 5 SGB III in der Fassung ab 1. April 2022

Stand: 25.03.2022

## unternehmer nrw

Was wurde geregelt?	Bis wann?	Wo steht`s?
AG erhält <u>volle Erstattung</u> / <u>hälftige Erstattung</u> der <u>Sozialversicherungsbeiträge</u>	Gilt derzeit nicht. Es wurde aber eine bis zum 30. September 2022 befristete Verordnungsermächtigung zur vollständigen oder teilweisen Erstatung dieser Sozialversicherungsbeiträge geschaffen. Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.	
Öffnung des Kug für die Zeitarbeit	Gilt für Arbeitsausfälle bis zum 30.06.2022	§ 11 Abs. 4 AÜG in der Fassung ab 1. April 2022
Schaffung einer zeitlich befristeten Verordnungser- mächtigung für die Zeit vom 01.07.2022 bis 30.09.2022 zur weiteren Öffnung der Kurzarbeit für die Zeitarbeit	Gilt für die Zeit vom 01.07.2022 bis 30.09.2022	§ 11a AÜG in der Fassung ab 1. April 2022

Stand: 25.03.2022